Fremdenblatt
23./I. 1916
24

# Neuregelung des Devisenhandels in Deutschland.

Wie eine Depesche vom 22. d. aus Berlin meldet, wird durch eine Bundesratsverordnung eine Neuregelung des Devisenhandels geschaffen. Die Verordnung bestimmt, daß ausländische Geldsorten und Noten sowie die Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland im Betriebe eines Handelsgewerbes nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehensweise veräußert werden dürfen. Von dieser Beschränkung wird beispielsweise auch der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel betroffen, der im Auslande gegen Veräußerung deutscher Markguthaben erfolgt. Die entgeltliche oder unentgeltliche Leihe von bereits vorhandenen ausländischen Zahlungsmitteln jeder Art wird in den Kreis derjenigen Geschäfte einbezogen, die nur mit den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen abgeschlossen werden dürfen. Der kurzfristige Wechsel ist ausländischen Geldsorten, Noten, Auszahlungen und Schecks gleichgestellt. Die Vornahme von Kreditoperationen (Personalkredite, Sicherheitskredit gegen Verpfändung von Effekten und Wechsel auf das Inland, Stellung von Bürgschaften und dergleichen) zur Schaffung von Guthaben im Auslande wird nicht verhindert. Ebenso will die Verordnung die Schaffung von Guthaben im Auslande durch Ausfuhr von Waren oder von Wertpapieren in keiner Weise beschränken. Dagegen ist die Verfügung über Guthaben im Auslande zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln oder Guthaben in inländischer oder einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, auf die das Guthaben lautet, einer Regelung dahin unterzogen worden, daß auch dieler Erwerb nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen erfolgen darf. Hierunter fällt zum Beispiel die Verfügung über Guthaben in ausländischer Währung zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln in einer anderen ausländischen oder in Marktwährung, die Umwandlung eines Guthabens im Auslande in ein auf eine andere Währung lautendes Guthaben und die Verfügung über Mark-Guthaben an ausländischen Plätzen zur Gewinnung von ausländischen Zahlungsmitteln.

Der sich naturgemäß in engen Grenzen haltende und der Regelung nicht bedürfende Verkehr zwischen Privatleuten wird von der Verordnung nicht betroffen, anderseits fallen aber nicht nur der Devisenhandel der Banken und Bankiers, sondern auch die Devisengeschäfte aller übrigen Geschäftsleute unter die Bestimmungen der Verordnung. Gleichgiltig ist dabei, ob das Geschäft lediglich im Inland oder zwischen In- und Ausland abgeschlossen wird.

Die Geschäfte mit den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen können nur durch Kommissionäre vermittelt werden, jedoch ist der Selbsteintritt eines Kommissionärs ausgeschlossen, um jeder spekulativen Ausnützung des Geschäftes durch den Kommissionär, die bei Zurückhaltung und Ansammlung der Zahlungsmittel möglich wäre, vorzubeugen. Die vorgesehene Auskunfts- und Beweispflicht soll eine wirksame Kontrolle über die einzelnen Geschäfte gewährleisten. Eine solche Kontrolle ist notwendig, um die Mißstände im Devisenhandel zu beseitigen. Der Reichsbank wird ein bestimmender Einfluß auf die Festsetzung der Devisenkurse eingeräumt. Die Verordnung tritt am 28. d. in Kraft.

Die Zulassung bestimmter Firmen zum Devisenhandel erfolgt nicht bedingungslos, sie wird vielmehr von der Uebernahme weitgehender Verpflichtungen abhängig gemacht. Die Innehaltung der diesbezüglich getroffenen Abmachungen